



MAG. KLAUDIA TANNER  
BUNDESMINISTERIN FÜR LANDESVERTEIDIGUNG

S91143/154-PMVD/2021

29. November 2021

Herrn  
Präsidenten des Nationalrates  
Parlament  
1017 Wien

Die Abgeordneten zum Nationalrat Ing. Mag. Reifenberger, Kolleginnen und Kollegen haben am 29. September 2021 unter der Nr. 8066/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „dienstlichen Zwang zur COVID-19 Impfung - Folgeanfrage“ gerichtet. Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu 1 und 2:

Das Ziel aller Weisungen, Erlässe und Befehle ist, einen geregelten Dienstbetrieb und die Einsatzbereitschaft des österreichischen Bundesheeres (ÖBH) in enger Anlehnung an die Vorgaben des Bundesministeriums für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz (BMSGPK) aufrecht zu erhalten. Da eine Auflistung aller Maßnahmen in Umsetzung dieser Vorgaben, die seit Beginn der Pandemie auf allen Ebenen erfolgt sind, einen unverhältnismäßig hohen, nicht zu rechtfertigenden Verwaltungsaufwand verursachen würde, ersuche ich um Verständnis, dass eine detaillierte Beantwortung dieser Fragen nicht möglich ist.

Zu 3, 6, 19, 23, 25:

Hiezu ist festzuhalten, dass in keinem Bereich des Bundesministeriums für Landesverteidigung (BMLV) eine „1-G“ Regel zur Anwendung kommt. Hinsichtlich einer Teilnahme an Lehrgängen ist die aktuelle „3G-Regel am Arbeitsplatz“ entsprechend den Vorgaben des BMSGPK anzuwenden. Durch die Anwendung der COVID-19 Schutzmaßnahmen wird für ein geringes epidemiologisches Risiko gesorgt, wodurch die Einsatzbereitschaft des ÖBH trotz der COVID-19 Pandemie gewährleistet werden soll. Im Übrigen verweise ich auf meine Ausführungen in Beantwortung der parlamentarischen Anfrage Nr. 7332/J (Nr. 7226/AB).

Zu 4, 5, 7:

Entfällt.

Zu 8 bis 10:

Da diese Fragen keinen Gegenstand der Vollziehung des BMLV betreffen, ist eine Beantwortung nicht möglich.

Zu 11 bis 17 und 24:

Wie ich bereits im Rahmen verschiedener Anfragebeantwortungen zum Ausdruck gebracht habe, werden Maßnahmen, die das Personal des BMLV betreffen, ausschließlich in enger Anlehnung an die Vorgaben des BMSGPK getroffen. Dies schließt auch den Umstand mit ein, dass Impfungen auch unter Bezugnahme auf militärische Erfordernisse ausschließlich auf freiwilliger Basis erfolgen.

Zu 18:

Hiezu verweise ich auf nachstehende Übersicht:

Auslandseinsätze	Besetzungsgrad in Prozent
KFOR	82
EUFOR/ALTHEA	81
EUTM Mali	96
EU NAVFOR MED Operation IRINI	100
EUMM Georgien	100
RACVIAC	100
MINURSO	100
MINUSMA	100
OSZE-Mission Republik Moldau	100
OSZE-Mission Montenegro	100
OSZE-Mission Ukraine	97
UNIFIL	100
UNFICYP	100
UNTSO	100

Zu 20:

Bei der Impfung gegen COVID-19 handelt es sich um kein Definitivstellungserfordernis gemäß dem Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979 (BDG 1979). Nicht unerwähnt möchte ich lassen, dass für militärische Verwendungsgruppen als Definitivstellungserfordernis in Anlage 1 zum BDG 1979 in Punkt 12.19. Auslandseinsätze bzw. Übungen und Ausbildungsmaßnahmen nach dem Bundesverfassungsgesetz über Kooperation und Solidarität bei der Entsendung von Einheiten und Einzelpersonen in das Ausland sowie sonstige Auslandsverwendungen oder eine dreijährige Auslandseinsatzbereitschaft vorgesehen sind.

Zu 21:

Die Impfung gegen COVID-19 wurde in den Impfplan des ÖBH aufgenommen und ist daher auch eine Voraussetzung für die medizinische Eignung für einen Auslandseinsatz. Demzufolge musste jenen Soldaten, die keine Impfung vorweisen konnten, mangels medizinischer Eignung, die Auslandseinsatzbereitschaft für KIOP-KPE rechtsförmlich entzogen werden.

Zu 22:

Wie ich bereits mehrfach dargestellt habe, gibt es im BMLV im anfragegegenständlichen Zusammenhang keine sachlich ungerechtfertigte Ungleichbehandlung.

Mag. Klaudia Tanner

